

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30-10-21 li-br

Datum
16.08.2012

Vollstreckungsrecht

- I. Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts zum 01.01.2013**
- II. Entwurf für ein Gesetz verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat dem Interministeriellen Arbeitskreis Organisation, der federführend vom Ministerium für Inneres und Sport geleitet wird, mit Schreiben vom 14.08.2012 Informationen zur Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts mit Wirkung ab 01.01.2013 zugeleitet. Das MI hat uns das Schreiben mit der Bitte um Weiterleitung an die Verbandsmitglieder zugeleitet (s. Anlage).

Darüber hinaus fügen wir die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag zur „Reform des Gerichtsvollzieherwesens“ bei (Drs. 6/1343), die sich ebenfalls mit der Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts befasst.

II.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2012 hatten wir Ihnen den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften zugeleitet und Gelegenheit zur Bewertung des Gesetzesvorhabens gegeben.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin am 15.08.2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die mit der Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfolgten Ziele haben wir begrüßt. Dies gilt insbesondere für das Vorhaben, das Vollstreckungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Anpassung

der Struktur des Gesetzes ist sachgerecht. Grundsätzliche Bedenken haben wir deshalb nicht erhoben.

Hinsichtlich der Nachvollziehung der Gemeindegebietsreform bei der Bestimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörden sehen wir jedoch Klarstellungsbedarf in den §§ 6 und 7 a GE VwVG.

Darüber hinaus haben wir uns dafür ausgesprochen, die im Rahmen der Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehene Einführung des Anzeigeverfahrens (bisher ist stets ein Zulassungsverfahren erforderlich) nicht auf die Kommunen auszudehnen und klarzustellen, dass die Regelung des § 143 GO LSA unberührt bleibt. Danach ist zur Einleitung einer Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde wegen einer Geldforderung die Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt haben dafür plädiert, die Verbandsgemeinden ausdrücklich als zuständige Behörden für die Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften (§ 3 Ziffer 1 GE VwVfG LSA) zu bestimmen.

Die Stellungnahme haben wir (wie üblich) in unser Internetangebot eingestellt unter

www.komsanet.de
(SGSA-Mitgliederservice, Aktuelles, Stellungnahmen).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen